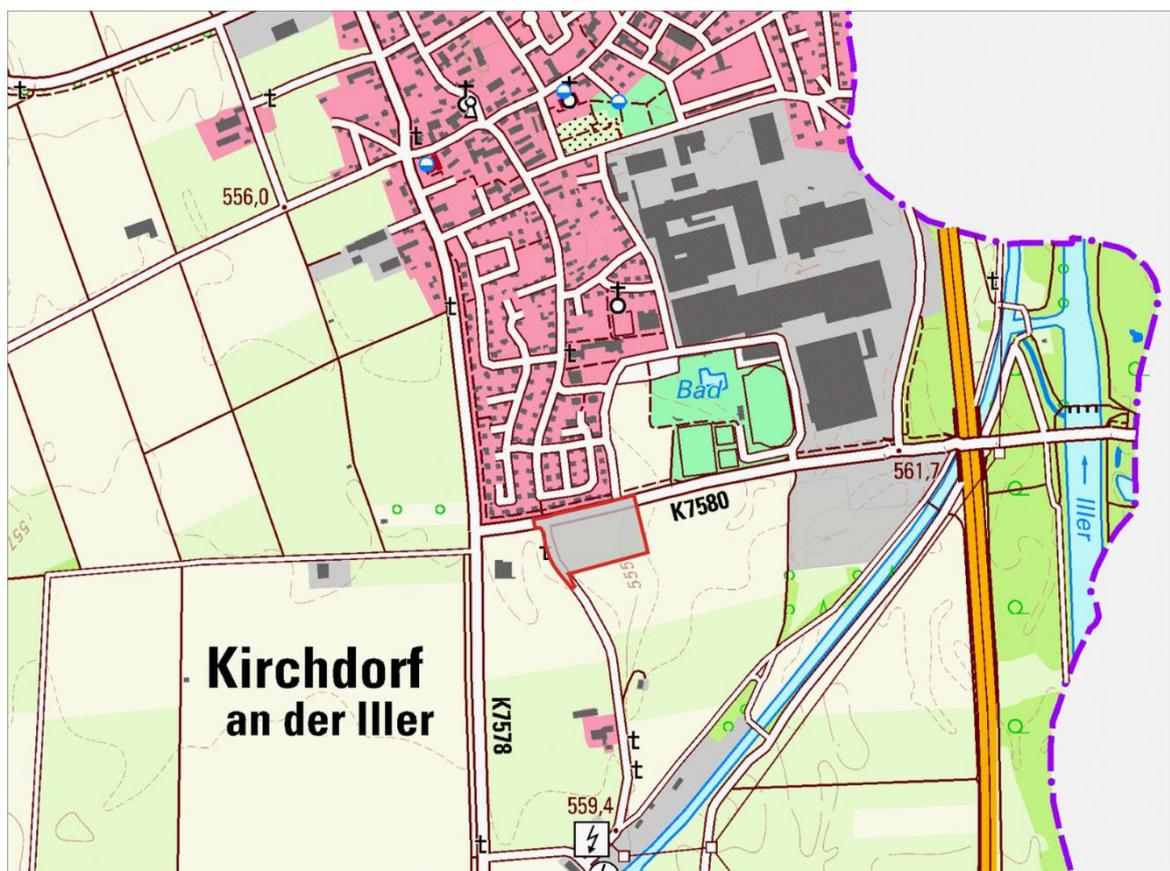


Gemeindeverwaltungsverband Illertal

# Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Fortschreibung III – 3. Änderung

Vorentwurf | Stand: 12.05.2021

Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB  
zum Bebauungsplan „Fellheimer Straße Süd I“



## GEGENSTAND

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Fortschreibung III - 3. Änderung  
Vorentwurf | Stand: 12.05.2021

---

## AUFTRAGGEBER

### Gemeindeverwaltungsverband

#### Illertal

Marktplatz 7  
88453 Erolzheim

Telefon: 07354 9318-0

Telefax: 07354 9318-99

E-Mail: [poststelle@erolzheim.de](mailto:poststelle@erolzheim.de)

Web: [www.erolzheim.de](http://www.erolzheim.de)

Vertreten durch: Verbandsvorsitzenden Bürger-  
meister Jochen Ackermann

---

## AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

### LARS consult

#### Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22  
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)

Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)



## BEARBEITER

Eduard Obermeier - M.Sc. Angewandte Humangeographie

Simone Knupfer - Dipl. Geographin & Stadtplanerin

Manon Peuker - M.Sc. Biologie

Memmingen, den 28.04.2021

*Eduard Obermeier*  
M.Sc. Angewandte Humangeographie

---

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass der Änderung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Lage und Größe des Änderungsbereichs</b>	<b>4</b>
2.1	Stand vor der Änderung (aktuelle Darstellung im FNP)	5
2.2	Stand nach der Änderung (Änderungsdarstellung)	6
<b>3</b>	<b>Übergeordnete Planungsvorhaben</b>	<b>7</b>
3.1	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP, 2002)	7
3.2	Regionalplan Donau-Iller (RPDI, 1987)	9
<b>4</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Erschließung</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Immissionen</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Umweltbelange</b>	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Begründung zur Änderung</b>	<b>13</b>
<b>9</b>	<b>Planungsalternativen</b>	<b>14</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Luftbildübersicht-Änderungsbereich (o.M.)	5
Abbildung 2:	Ausschnitt Flächennutzungsplan Bestand (o.M.)	6
Abbildung 3:	Ausschnitt Flächennutzungsplan Planung (o.M.)	7
Abbildung 4:	Auszug Raumnutzungskarte (o.M.)	11
Abbildung 5:	Auszug Raumstrukturkarte (o.M.)	11

## **1 Anlass der Änderung**

Am 18.02.2020 hat die Gemeinde Kirchdorf a.d. Iller die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung „Fellheimer Straße Süd I“ zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohnbau- und Gewerbeflächen beschlossen. Mit Schreiben vom 19.02.2020 sowie vom 26.08.2020 hat die Gemeinde Kirchdorf die Behandlung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Fortschreibung III des Gemeindeverwaltungsverbands Illertal beantragt.

Ziel der 3. Änderung der III. Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine geordnete und bedarfsgerechte bauliche Weiterentwicklung am südlichen Siedlungsrand von Kirchdorf a.d. Iller zu gewährleisten. Derzeit liegen bereits zahlreiche Interessenten aus dem gewerblichen Bereich vor.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Fellheimer Straße Süd I“ aufgestellt. Mit der Planaufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bedarfsgerechte Entwicklung von ortsansässigen Betrieben zur Sicherung der kommunalen Wirtschaftsstruktur und dem Erhalt von wohnortnahen Arbeitsplätzen im unmittelbaren Anschluss an den Hauptort geschaffen werden, sowie gleichzeitig die Bereitstellung von Wohnraum ermöglicht werden.

Die derzeitige Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche steht der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „Fellheimer Straße Süd I“ und der darin geplanten Festlegung des Gebietscharakters als Mischgebiet (MI) gem. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) an dieser Stelle entgegen. Aus diesem Grund sieht die Gemeinde das Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen und die planungsrechtlichen Grundlagen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung am südlichen Ortsrand zu schaffen, da Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Mit der gegenständlichen 3. Änderung der III. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird zukünftig im betroffenen Bereich Gemischte Baufläche (M) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt.

## **2 Lage und Größe des Änderungsbereichs**

Der Änderungsbereich hat eine Gesamtfläche von ca. 2,27 ha umfasst folgende Grundstücke: Fl.Nrn. 1936, 1936/1, 1936/2, 1937, 1945/1, 1953/3, 1953/2, 1913, 1935/1 (jeweils Teilflächen), in der Gemarkung Kirchdorf a.d. Iller. Er liegt am südlichen Ortsrand von Kirchdorf a.d. Iller an der Kreisstraße K 7580. Das Projektgebiet grenzt im Norden an die Kreisstraße K 7580 sowie bestehendes Siedlungsgebiet. Im Westen wird das Projektgebiet durch den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet „Handelsflächen Kirchdorf Süd“ abgegrenzt. Nach Osten und Süden erstrecken sich landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen.



Abbildung 1: Luftbildübersicht-Änderungsbereich (o.M.)

## 2.1 Stand vor der Änderung (aktuelle Darstellung im FNP)

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich südlich der Kreisstraße K 7580 landwirtschaftliche Flächen dar. Nördlich der Straße ist eine Reihe von Einzelbäumen dargestellt. Ebenfalls verlaufen im Änderungsbereich Flächen für den Radverkehr.

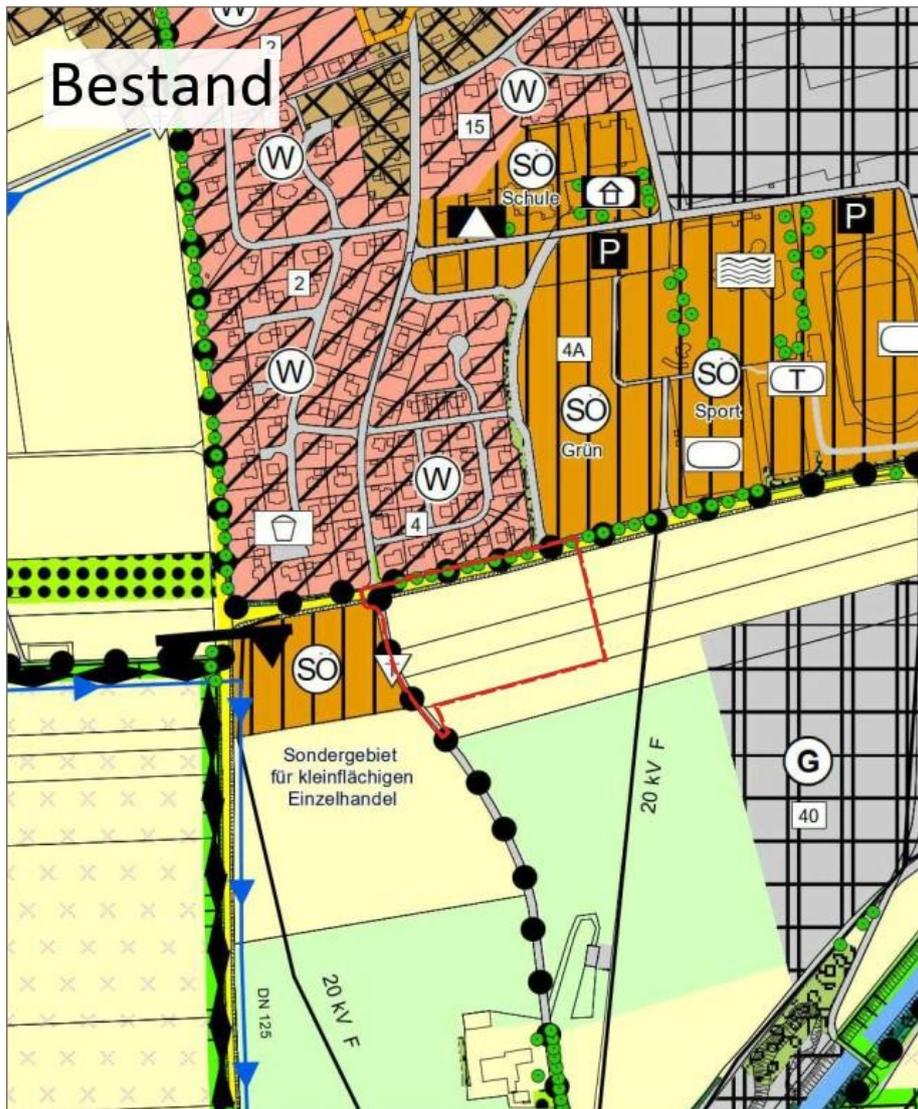


Abbildung 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan Bestand (o.M.)

## 2.2 Stand nach der Änderung (Änderungsdarstellung)

Durch die Änderung wird im betroffenen Bereich zukünftig Gemischte Baufläche (M) gem. § 6 BauNVO dargestellt. Die Darstellung der Radwegeinfrastruktur sowie der Einzelbäume bleibt unverändert.



Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan Planung (o.M.)

### 3 Übergeordnete Planungsvorhaben

#### 3.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP, 2002)

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs.1 Nr. 2 ROG „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes“. Diese Festlegungen betreffen die Siedlungsstruktur, die Freiraumstruktur und die zu sichernden Standorte und Trassen für Infrastruktur.

Maßgeblich sind für die Bewertung der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung die nachfolgenden genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G), insbesondere des Plansatz 3 des LEP Baden-

Württemberg „Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge“ von Bedeutung. Diese geben die Leitlinien für die Umsetzung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung vor:

## 2. Raumstruktur

Die Gemeinde Kirchdorf ist dem „ländlichen Raum im engeren Sinne“ innerhalb der Region Donau-Iller im Landkreis Biberach zuzuordnen:

- Plansatz 2.1.1 (G) *Den besonderen raumordnerischen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Räume des Landes soll durch spezifische Zielsetzung Rechnung getragen werden.*
- Plansatz 2.1.1 (Z) *Entsprechend den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten werden hierzu folgende Raumkategorien ausgewiesen: [...] Ländlicher Raum im engeren Sinne als großflächige Gebiete mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil.*
- Plansatz 2.4.1 (G) *Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden.*

## 3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge

- Plansatz 3.1.2 (Z) *Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.*
- Plansatz 3.1.6 (Z) *Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird.*
- Plansatz 3.1.7 (G) *Flächenausweisungen für Wohnungsbau und Arbeitsstätten sollen verstärkt Belangen der Nachhaltigkeit Rechnung tragen, insbesondere durch Nutzung von Entsiegelungspotenzialen und von Möglichkeiten zur Energieeinsparung, zur aktiven und passiven Sonnenenergienutzung und zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe.*
- Plansatz 3.1.9 (Z) *Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten.*
- Plansatz 3.3.4 (G) *Durch eine frühzeitige planerische Vorbereitung von Flächen für Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sind Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten.*
- Plansatz 3.3.6 (Z) *Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten*

*Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. Flächen mit Anschluss an das Schienennetz oder an einen Wasserweg sind vorrangig zu berücksichtigen.*

Das geplante Vorhaben entspricht damit den Raumordnerischen Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg.

### **3.2 Regionalplan Donau-Iller (RPDI, 1987)**

Die Aussagen des Landesentwicklungsplanes werden grundsätzlich durch die Regionalplanung konkretisiert. Auf Grund der zeitlichen Abfolge liegt in der Region Donau Iller mit dem RPDI 1987 keine direkt abgeleitete Konkretisierung aus den Vorgaben des LEP 2002 vor. Gemäß der damaligen Planungspraxis sind im RPDI zudem noch keine Unterscheidungen zwischen Zielen und Grundsätzen enthalten, die eine Differenzierung der Verbindlichkeit vornehmen. Im Jahr 2007 wurde eine Gesamtfortschreibung angestoßen, die noch nicht abgeschlossen ist.

Gemäß Regionalplan ist die Gemeinde Kirchdorf gemeinsam mit der Gemeinde Erolzheim als Doppelzentrum entlang der Entwicklungsachse Ulm – Memmingen, welche von überregionaler Bedeutung ausgewiesen wurde, jedoch im LEP Bayern 2013 entfallen ist.

Folgende Plansätze des RPDI sind für die gegenständliche Planung relevant:

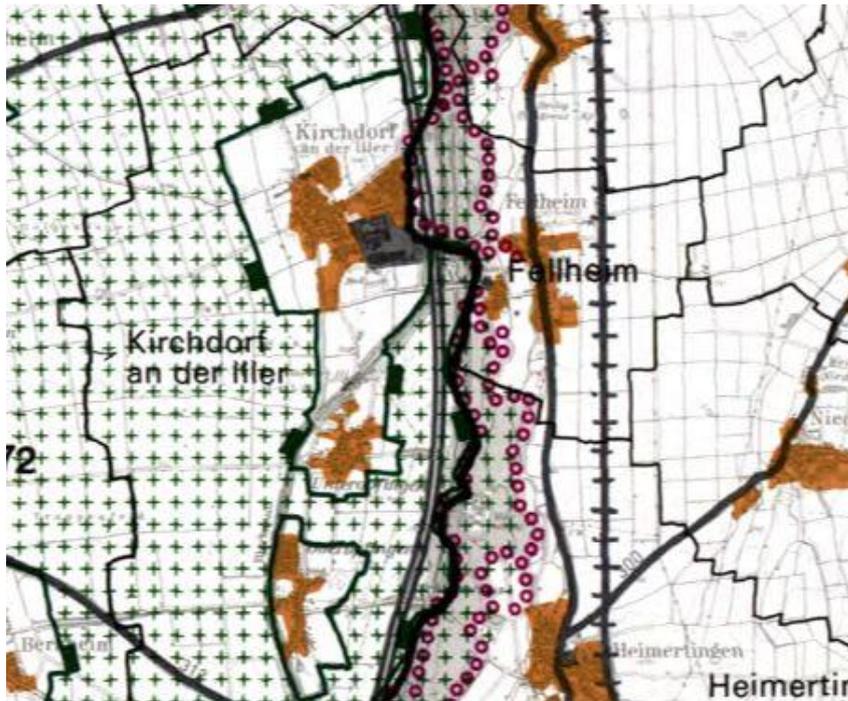
Der Plansatz Siedlungswesen B II 1.3 führt aus, dass *„die weitere Siedlungstätigkeit [...] sowohl im Wohnsiedlungsbereich als auch im gewerblichen Siedlungsbereich zur Stärkung des ländlichen, [...] Raumes der Region Donau-Iller beitragen“* soll. Zudem ist gemäß dem Plansatz BII 1.4 *„Eine Zersiedlung der Landschaft“* zu verhindern.

Weiterhin sind folgende Plansätze in Bezug auf die Gewerbliche Wirtschaft (Teil B IV) relevant:

B IV 2.3 *„Im Mittelbereich Biberach soll auf eine Sicherung und Verbesserung des Arbeitsplatzangebots im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich hingewirkt werden.“*

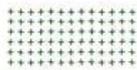
Die Planung des gegenständlichen Vorhabens steht somit nicht mit den Plansätzen des RVDI in Konkurrenz, Zielkonflikte entstehen nicht.

Innerhalb des Änderungsbereichs finden sich keine Ausweisungen gemäß der Karte 2 „Raumnutzung – Siedlung und Erholung“ sowie gemäß der Karte 3 „Raumnutzung – Landschaft und Erholung“ des RPDI. Westlich in des Plangebiets befindet sich ein Wasserschongebiet. Zudem wird das Gebiet gemäß der Karte 3 von einem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet umgeben (Nr. 72 Illertal, Rottal(...)) (vgl. Abbildung). Diese landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind nicht den Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes zugeordnet, stellen jedoch auf Regionsebene schützenswerte Gebiete dar. Da diese Flächen durch das geplante Vorhaben nicht berührt werden, kann eine Beeinträchtigung dieser Gebiete ausgeschlossen werden.



## I. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

### a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen



Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. ....



Gebiet, das zu Bannwald erklärt werden soll

Abbildung 4: Ausschnitt der Karte 3 „Raumnutzung – Landschaft und Erholung“ des RPDI

In der derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller stellen sich die Raumnutzungen wie folgt dar:



In der Raumstrukturkarte der i.A.b. Gesamtfortschreibung des Regionalplan Donau-Iller ist eine neue regionale Entwicklungsachse zwischen dem Doppelzentrum Erolzheim und Kirchdorf a.d. Iller enthalten. Als i.A.b. sonstiges Erfordernis der Raumordnung steht dies dem Vorhaben nicht entgegen, sondern bestärkt vielmehr die Bedeutung der regionalen Entwicklung in diesem Bereich.

## **4 Denkmalschutz**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

## **5 Erschließung**

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über den Ausbau des sog. Kirchenwegs im Bereich der Fl.Nr. 1945/1 Gemarkung Kirchdorf an der Iller. Über die Kreisstraße 7580 ist das Plangebiet an das örtliche wie überörtliche Straßennetz angebunden.

Die Zufahrt ins Mischgebiet soll ausschließlich über eine Erschließungsstraße über den sog. Kirchenweg (Fl.Nr. 1945/1, Gemarkung Kirchdorf) im westlichen Bereich des Gebiets erfolgen. Aufgrund der zu erwartenden erhöhten Frequentierung des sog. Kirchenwegs und der bestehenden Nutzung des Wegs durch landwirtschaftlichen Verkehr, Freizeitnutzung und durch schulbedingten Fahrradverkehr wird zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Trennung der bestehenden und künftigen Verkehre der Bereich des Weges von der südlichen Grenze des Änderungsbereichs bis zur Einmündung in die Kreisstraße 7580 ausgebaut. An der westlichen Grenze des sog. Kirchenwegs ist ein Fahrradweg vorgesehen, der im Bereich der Einmündung in die Kreisstraße eine Überquerung an der bestehenden Querungshilfe ermöglicht und in Richtung Osten an den südlich der Kreisstraße geplanten Fahrradweg anbindet. Zwischen Fahrradweg und Fahrbahn ist ein Grünstreifen geplant. Der Einmündungsbereich wird entsprechend der Vorgaben der RAST06 ertüchtigt.

Die innere verkehrliche Erschließung ist zum gegebenen Zeitpunkt noch offen.

## **6 Immissionen**

Der Änderungsbereich ist südlich und östlich von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Nutzungen zu keinen erheblichen Einschränkungen des Baugebietes führen bzw. dass etwaige landwirtschaftliche bedingte Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen als ortsüblich zu bewerten sind.

Eine Grundbelastung des Gebiets durch Immissionen ist durch den Straßenverkehr der Kreisstraße K 7580 sowie dies westlich befindlichen Sondergebiets für Einzelhandel vorhanden. Aufgrund der geplanten Nutzung und der geplanten städtebaulichen Gliederung im Mischgebiet ist das Belastungspotenzial jedoch als gering zu bewerten, kann jedoch zu Einschränkungen führen, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu konkretisieren sind.

---

## 7 Umweltbelange

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft und die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind im Umweltbericht gesondert dargestellt.

Für die Ausweisungen von Mischgebieten auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Böden ergeben sich projektbedingte Eingriffe in erster Linie für das Schutzgut Boden. Grundsätzlich verlieren versiegelte bzw. überbaute Böden ihre Bodenfunktionen (Ertragsfähigkeit, Filter- und Pufferfunktion, Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Standort für die Natürliche Vegetation) vollständig, so dass die Eingriffsintensität für diese Flächen gleich ihrer Bestandsbewertung ist. Um die Beeinträchtigungen von Böden soweit als möglich zu minimieren, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (nachfolgende Bebauungsplanverfahren) geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergriffen (z. B. Festlegung einer möglichst geringen GRZ, Reduzierung der Flächenversiegelung durch Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen). Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen stellen die geplanten Nutzungen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege vorrangig auszugleichen oder in anderer Weise zu kompensieren sind. Die detaillierte Untersuchung der Eingriffsschwere und die Ableitung entsprechender Kompensationsmaßnahmen kann jedoch erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, wenn bekannt ist, in welchem Umfang es Eingriffe in die relevanten Schutzgüter geben wird.

Nachdem mit der gegenständlichen Planung keine gravierenden Eingriffe in sensible oder nicht wiederherstellbare Biotopstrukturen verbunden sind, kann davon ausgegangen werden, dass die entstehenden Auswirkungen der Planungen grundsätzlich kompensierbar sind.

## 8 Begründung zur Änderung

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient der Schaffung von Flächen zur gewerblichen Nutzung sowie zur Wohnnutzung. In Anschluss an das westlich befindliche Sondergebiet für Einzelhandel entsteht durch die Ausweisung einer gemischten Baufläche für die Gemeinde Kirchdorf a.d. Iller die Möglichkeit, hier einen stufenweisen Übergang zum bestehenden Ort zu erzielen. So wird durch die geplante Ansiedlung von Gewerbebetrieben insbesondere als Erweiterungsflächen für kleine ortsansässige Gewerbe- und Handwerksbetriebe, deren Interesse bereits vorliegt, an die bereits vorhandene gewerbliche Nutzung im Sondergebiet angeknüpft. Durch die Schaffung von Wohnraum soll gleichzeitig die künftige Entwicklung und Bereitstellung von Wohnraum in der Gemeinde Kirchdorf a.d. Iller gesichert und damit auch ein städtebaulicher Übergang zum nördlich der Kreisstraße K 7580 liegenden Siedlungsgebiet herbeigeführt werden.

Ziel der Gemeinde ist es durch diese Entwicklung die kommunale Wirtschaftsstruktur zu sichern und die Grundlage für den Erhalt bzw. die Sicherung von wohnortnahen Arbeitsplätzen zu schaffen. Durch die Nutzung des Änderungsbereich als gemischte Baufläche wird ebenfalls ein Nebeneinander von Wohnen und ortstypischen gewerblichen Nutzungen ermöglicht.

Kriterien für die Wahl des Standorts:

- Direkte verkehrliche Anbindung an die Kreisstraße K 7580
- Erschließung direkt an vorhandene Leitungen (Ver-/Entsorgung) möglich
- Zuwegung vorhanden, es ist nur die innere Erschließung erforderlich
- Bestand ist durch das benachbarte Sondergebiet für Einzelhandel sowie die östlich verlaufende 20-kV-Leitung bereits visuell vorbelastet
- Im Westen, Norden und im Osten schließen bebaute Bereiche an
- Fortsetzung einer gewachsenen Struktur
- Keine Schutzgebiete werden betroffen bzw. tangiert, geringere Belastung von Schutzgütern
- Flächenverfügbarkeit gesichert

## 9 Planungsalternativen

In der rechtskräftigen 2. Änderung des FNPs mit integriertem LP, Fortschreibung III des GVV Illertals wird darauf hingewiesen, dass die standardisierte Berechnungsmethode zur Überprüfung des rechnerischen Wohnbauflächenbedarfs einer Gemeinde nicht die regionalen und individuellen örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. Für die Gemeinden im Illertal spiegelt sich dies v.a. darin wider, dass die statistische Bevölkerungsprognose durch die tatsächliche Einwohnerentwicklung deutlich überholt wurden. Die Gründe hierfür sind u.a. die dynamische wirtschaftliche Entwicklung und die Lage an der o.g. regionalen Entwicklungsachse. Es ergibt sich für die Gemeinde Kirchdorf an der Iller ein absoluter Flächenbedarf von 3,24 ha.

Bei der gegenständlichen Planung geht es jedoch nicht ausschließlich um Schaffung von Wohnraum, sondern um eine Flächenbereitstellung für kombinierte Nutzungsmöglichkeiten von Wohnen und nicht-störendem Gewerbe. Das heißt, dass man im Rahmen des Mischgebietes insbesondere für kleine lokale Gewerbetreibende Flächen schaffen möchte, an denen das Nebeneinander von Wohnen und nicht störenden gewerblicher Nutzung ermöglicht werden kann. Mit der gegenständlichen Planung wird durch die Ausweisung eines Mischgebietes somit gleichzeitig dem Bedarf nach Flächen für nicht-störendes Gewerbe sowie dem wachsenden Bedarf an Wohnbaufläche Rechnung getragen.

Alternative zusammenhängende innerörtliche Flächen stehen für die geplante Entwicklung in der Gemeinde derzeit keine zur Verfügung. Zwar handelt es sich bei der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung um die Ausweisung zusätzlicher außerplanmäßiger Bauflächen, jedoch fügt sich die geplante Entwicklung im Sinne einer Arrondierung zwischen dem bestehenden westlich liegenden Sondergebiet für Einzelhandel und dem nördlich anschließenden Siedlungsgebiet sinnvoll in das Ortsgefüge ein. Vor dem Hintergrund möglicher Erweiterungen der Fa. Liebherr in den südlich der Kreisstraße verbleibenden Flächen stellt die hier vorliegende Änderung eine sinnvolle Erweiterung zur Erreichung der dargelegten Ziele dar. Durch die geringfügige Erweiterung wird die Landwirtschaft in ihrer Nutzung nicht maßgeblich beeinträchtigt.